



Ressort 9
Bereich Gesundheitspolitik
Herbert Weisbrod-Frey

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di

Zur Anhörung des Ausschusses für Gesundheit am 20.9.2006 zum Antrag „Ausgleich für neue Arbeitszeitmodelle in Krankenhäusern vorziehen“ BT-Drucksache 16/670

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di begrüßt es, dass Krankenhäuser, die bereit sind, die Arbeitsbedingungen ihrer Beschäftigten zu verbessern, zur Umsetzung dieses Vorhabens, zusätzliche finanzielle Mittel erhalten. Die Möglichkeit, die dafür erforderlichen und im Rahmen des §4 Abs. 5 der Bundespflegesatzverordnung und § 4 Abs. 13 des Krankenhausentgeltgesetzes bis zum Jahr 2009 zur Verfügung stehenden Mittel, bereits ab dem Jahr 2006 einsetzen zu können, unterstützen wir ausdrücklich.

Ausgangspunkt der jetzt anstehenden Änderungen ist der Arbeitszeitgipfel der Bundesgesundheitsministerin im März 2002. Seinerzeit wurden entsprechende Anregungen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft teilweise aufgegriffen. Eine Verbesserung der Arbeitszeitbedingungen an den Krankenhäusern, insbesondere eine Reduktion der überlangen Bereitschaftsdienste im Bereich der Pflege, der medizin-technischen Dienstleistungen und der Ärzteschaft war auch aufgrund europäischer Rechtsprechung erforderlich geworden.

Mit seinen Urteilen in der Rechtsache „SIMAP“ und „Dr. Jäger“ hat der Europäische Gerichtshof unmissverständlich klargestellt, dass Bereitschaftsdienste als Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes zu bewerten sind. Allerdings wurde das deutsche Arbeitszeitgesetz in dieser Frage nur schrittweise und zögernd den europäischen Vorgaben angepasst.

Eine Verbesserung der Arbeitszeitbedingungen war jedoch dadurch erwartet worden, dass die Krankenkassen für die Jahre 2003 bis 2009 jährlich einen zusätzlichen Betrag bis zur Höhe von 0,2 vom Hundert des Gesamtbetrags zusätzlich für entsprechende Maßnahmen bereitstellen. Als Voraussetzung für die Zahlung war der Nachweis des Krankenhauses gefordert, dass auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Arbeitnehmervertretung, die

eine Verbesserung der Arbeitszeitbedingungen zum Gegenstand hat, zusätzliche Personalkosten zur Einhaltung der Regelungen des Arbeitszeitrechts zu finanzieren sind. Soweit die in der Betriebsvereinbarung festgelegten und mit dem zusätzlichen Betrag finanzierten Maßnahmen nicht umgesetzt werden, sollte der Betrag ganz oder teilweise zurückzuzahlen sein.

Die betriebliche Praxis hat allerdings gezeigt, dass die Maßnahmen nach § 6 Absatz 5 Bundespflegegesetzverordnung auch unter dem Gesichtspunkt zusätzlicher Erlöse ohne tatsächliche Verbesserung der realen Arbeitsbedingungen beantragt und bewilligt wurden. Damit Gelder tatsächlich für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen eingesetzt werden, muss eine andere Mittelverwendung ausgeschlossen sein. Hierfür bedarf es einer besseren Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Aufsichtsbehörden der Länder.

Ebenso sind die Krankenhäuser gefordert die Hauptursache für mangelnde Arbeitszufriedenheit zu beheben. Dies sind nach wie vor die noch in vielen Krankenhäusern vorhandenen tradierten Arbeitsabläufe und überkommene hierarchische Strukturen, vor allem im ärztlichen Bereich.

Die Untersuchung des Deutschen Krankenhausinstitutes (DKI) zur Entwicklung „Alternativer Arbeitszeitmodelle für die Krankenhäuser“ ergab, dass die zur Verfügung stehenden Finanzmittel bei Einhaltung der gesetzlichen Höchstarbeitszeiten ausreichend sind. Aus dem Gutachten wurde allerdings auch ersichtlich, dass die Anschubfinanzierung zeitlich gestrafft und mit einem früheren Beginn versehen werden sollte.

Zusammenfassend stellt die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di fest:

1. Das bisherige Verfahren zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen ohne konkret nachprüfbar Kriterien hat sich nicht bewährt.
2. Viele Krankenhäuser haben bisher keine Notwendigkeit erkennen lassen, ihre Ablauforganisation unter Beteiligung der Beschäftigten zu verändern.
3. In vielen Krankenhäusern sind überlange und gesetzeswidrige Arbeitszeiten nach wie vor an der Tagesordnung.
4. Es mangelt weitgehend an effektiven und eigenständigen Prüfungen zur Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch die zuständigen Aufsichtsbehörden. Wir sehen mit Sorge die unzureichende Personalausstattung im Arbeits- und Gesundheitsschutz der Länder.
5. Die Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH zum Bereitschaftsdienst wird durch die vom Gesetzgeber geschaffene Übergangsfrist im Arbeitszeitgesetz erneut verzögert. Dies erfolgt ohne rechtliche Grundlage, wie auch das Bundesarbeitsgericht in seinem Beschluss vom 24. Januar 2006 - 1 ABR 6/05 ausführt.

Insgesamt ist das Anliegen im Antrag Drucksache 16/670 zu unterstützen. Es sind jedoch weitere Maßnahmen in den Krankenhäusern und in den Bundesländern erforderlich.

Im Blick auf die geplante Gesundheitsreform fordern wir nachdrücklich dazu auf, von den flächendeckenden "Sanierungsbeiträgen" abzusehen. Die Folge wäre, dass auch Krankenhausträger, die bereits in bessere Versorgung und mehr Gesundheitsschutz investiert haben, unter erheblichen ökonomischen Druck gerieten.

Berlin, den 18. September 2006

Herbert Weisbrod-Frey

Bereichsleiter Gesundheitspolitik

Dirk Völpel-Haus

Fachgruppenleiter Krankenhäuser